Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Ehr

vom 20.03.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

1.	Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen)	100,00 Euro
2.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs.2 Friedhofssatzung für	
2.1.1	eine Einzelgrabstätte	150,00 Euro
2.1.2	eine Doppelgrabstätte	300,00 Euro
2.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für	
2.2.1	eine Einzelgrabstätte	10,00 Euro
2.2.2	eine Doppelgrabstätte	20,00 Euro
3.	Ausheben und Schließen von Reihengräbern	

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.

5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung

-entfällt-

6. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen (Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

a) eine Urnengrabstätte

150,00 Euro

b) eine Einzelgrabstätte

300,00 Euro

c) eine Doppelgrabstätte

450,00 Euro

- 6.1 Bei Bestattung einer Urne in ein vorhandenes Reihen- oder Wahlgrab fallen keine zusätzlichen Abbau- und Entsorgungskosten an.
- 7. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Ehr, den 20.03.2019

gez. Brand

(S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

Az.: 020-00/06

, den 04.04.2019

<u>Vermerk:</u>

- 1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2019 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde am 20.03.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
- 3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.04.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
- 4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel